

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026

02.06.2026

Nummer 25



Oberallgäu
LANDRATSAMT

BürgerService

**Das ist mein Oberallgäu
– maximal digital.**



Bekanntmachung des Abwasserverbandes Obere Iller

Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung

Ort: Tagungsraum des Sonnenalp Resorts, Ofterschwang

Zeit: Mittwoch, 10. Juni 2026, ab 10:00 Uhr

Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentliche Sitzung

1. Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung vom 05.12.2025
3. Vorstellung Jahresrechnung 2025
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Verbandsräte
5. Kurzvorstellung Struktur des AOI
6. Neuwahl des Verbandsvorsitzenden
7. Neuwahl der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
8. Neufassung der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte
9. Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses
10. Vergabe Neubau Gasspeicher Gewerk Stahlbau
11. Sachstandsberichte und Mitteilungen Berichte zu laufenden Projekten
12. Verschiedenes und Anfragen

gez.
Dieter Fischer
Verbandsvorsitzender

90

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

über die Bodenrichtwerte für unbebautes baureifes Land und Flächen der Landwirtschaft - Grünland -

im Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) hat der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Oberallgäu aufgrund der Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft - Grünland - (Bodenrichtwerte)

zum Stichtag 01. Januar 2026

ermittelt.

Eine Liste der Bodenrichtwerte und Lagepläne mit den Darstellungen der Bodenrichtwertzonen werden in den jeweiligen Gemeinden öffentlich ausgelegt und können während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Tel. Nr. 08321-612 3011.

Nach Veröffentlichung bei den Gemeinden können Auskünfte über die aktuellen Bodenrichtwerte gebührenfrei über bodenrichtwerte.bayern.de (BayernAtlas) abgerufen werden.

Die nächste Bodenrichtwertfestsetzung wird der Gutachterausschuss zum Stichtag 01.01.2028 vornehmen.

Sonthofen, den 28.05.2026

Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Oberallgäu

Wolfgang Bauer
Vorsitzender des Gutachterausschusses

92

bauBekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.05.2026, (Bpl.Nr. 0346/26), die Abgrabung und Änderung der Pistenführung der Talabfahrt an der Imbergbahn in Oberstaufen, (Fl.Nr. 503/3, 504, 506, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515), Gemarkung Aach i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Fink

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei dem Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Julia Fink

93

Bekanntmachung des Landkreises Oberallgäu

Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger im Landkreis Oberallgäu vom 22. Mai 2026

Vorbemerkung

Die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Personengruppe
- § 2 Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisräte
- § 3 Entschädigung des Stellvertreters des Landrats
- § 4 Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats
- § 5 Abführungspflicht
- § 6 Entschädigung der Kreisheimatpfleger
- § 7 Entschädigung des Kreisarchivpflegers
- § 8 Entschädigung der Leiter des Schulmedienzentrums
- § 9 Entschädigung des Kreisbehindertenbeauftragten
- § 10 Entschädigung des Kreissenorenbeauftragten
- § 11 Entschädigung des Kreisfamilienbeauftragten
- § 12 Entschädigung des Kreisjugendbeauftragten
- § 13 Mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten
- § 14 Steuerliche Behandlung
- § 15 Inkrafttreten

Der Landkreis Oberallgäu erlässt auf Grund Art. 14a in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Satzung über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger im Landkreis Oberallgäu:

§ 1

Personengruppe

Der Landkreis Oberallgäu gewährt ehrenamtlich tätigen Personen im Landkreis Oberallgäu eine Entschädigung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Entschädigung der ehrenamtlichen Kreisräte

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder (Kreisräte) erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistags und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Kreisräte erhalten für die notwendige Teilnahme an der Sitzung des Kreistags oder eines Ausschusses eine Entschädigung. Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch Unterschrift auf der Anwesenheitsliste nachgewiesen, bei Online-Fraktionssitzungen durch Bestätigung der Sitzungsleitung.
- (3) Die Entschädigung beträgt bei der Teilnahme
 - a) an einer Kreistagssitzung
 - b) an einer Ausschusssitzung
 - c) an einer Fraktionssitzung oder der Sitzung der Ausschussgemeinschaft oder einer Besprechung der Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher

jeweils 80,-- €.

Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Ausschüsse nach Buchst. b) wird die Entschädigung nur einfach gewährt. Beim Zusammentreffen von Sitzungen nach Buchst. a) und b) oder von Sitzungen nach Buchst. a) und c) an einem Tag wird die Entschädigung ebenfalls nur einmal gewährt.

- (4) Zusätzlich werden die notwendigen Fahrtkosten zu den Sitzungen zwischen Wohnort und Sitzungsort sowie gegebenenfalls anfallende Nebenkosten erstattet. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erfolgt in Höhe der Sätze nach Art. 6 Bayerisches Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung (*derzeit für Pkw 0,40 €, für Motorrad oder Motorroller 0,17 €, für Moped oder Mofa 0,10 €, für Fahrrad 0,06 € je Kilometer, Mitnahmeentschädigung 0,02 € je Kilometer und Person*). Bei Nutzung von ÖPNV und Bahn werden die Kosten im Wert einer Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

- (5) Die vorstehenden Absätze 1 – 4 gelten entsprechend für **zehn** Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Ausschussgemeinschaft pro Kalenderjahr.
- (6) Kreistagsmitglieder, die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse. Die Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt. Der Betrag des entgangenen Lohn oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und kann von der Landkreisverwaltung unmittelbar an den Arbeitgeber ausgezahlt werden.
- (7) Kreistagsmitglieder, die Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt des Kreistagsmitglieds lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) pflegebedürftigen Angehörigen ab festgestelltem Pflegegrad 1
- nachweisen, erhalten eine Erstattung von bis zu höchstens 30 € je Stunde (Sitzungsdauer zuzüglich pauschal eine Stunde für die Hin- und Rückfahrt).
- (8) Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) werden, wenn die Dienstreise vom Vorsitzenden des Kreistags angeordnet ist, Fahrtkostenentschädigung wie für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 11 bis A 16 (*dies entspricht derzeit 0,40 € je Kilometer*), Tage- und Übernachtungsgeld nach der Reisekostenstufe B des Bayer. Reisekostengesetzes gewährt.
- (9) a) Die Mitglieder des Kreistags erhalten, sofern sie im Auftrag des Landkreises Oberallgäu Dienstgeschäfte wahrnehmen und keine gesonderte Regelung für die Entschädigung gilt, eine Entschädigung nach Abs. 3, 4 und 8.
- b) Für andere ehrenamtlich tätige Kreisbürger, sofern sie zu den Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse bestellt sind oder im Auftrag des Landkreises Oberallgäu Dienstgeschäfte wahrnehmen und keine gesonderte Regelung für die Entschädigung gilt, gelten die Regelungen der Abs. 3, 4 und 8 entsprechend.
- (10) Die vorgenannten Entschädigungen werden in der Regel viermal jährlich nach den Sitzungen des Kreistags bargeldlos ausgezahlt. Die Mitglieder des Kreistags erhalten eine entsprechende Abrechnung.
- Die Fraktionen und Gruppen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Fraktionsgeld in Höhe von 100,- € je Mitglied und im Jahr. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Dezember für das laufende Jahr.

§ 3

Stellvertreter des Landrats

Der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem gewählten Stellvertreter des Landrats (Art. 32 Abs. 1 LKrO) über dessen Entschädigung nach Art. 134 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG). Die Entschädigung für Dienstreisen innerhalb und außerhalb des Landkreises ist ebenfalls durch Beschluss des Kreistags festgelegt.

§ 4

Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats

- (1) Die beiden weiteren Stellvertreter des Landrats (Art. 36 LkrO) erhalten eine Entschädigung in Höhe von jeweils 700 € je Kalendermonat. Die Aufwandsentschädigung ändert sich mit dem gleichen Vomhundertsatz, wie sich die Beamtengehälter ändern.
- (2) Die weiteren Stellvertreter erhalten in Anlehnung an das Gesetz über eine Bayer. Sonderzahlung (BaySZG) eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 70 v. H. des Betrags nach Abs. 1.
- (3) Mit dieser Entschädigung sind die anfallenden Tagegelder für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises Oberallgäu und der Stadt Kempten gelten die Entschädigungen der § 2 Abs. 8 entsprechend.
- (4) Daneben wird für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs die in § 2 Abs. 4 geregelte Wegstreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt. Die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtenbuch.

§ 5

Abführungspflicht

Kreisräte, denen Vergütungen für Tätigkeiten kraft Amtes oder auf Vorschlag oder auf Veranlassung des Landkreises in einem Gremium eines Unternehmens zugeflossen sind, haben dem Landratsamt gemäß Art. 14 a Abs. 3 LKrO bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres eine Abrechnung über die im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Vergütungen vorzulegen.

Vergütungen, die die Freibeträge nach Art. 14 a Abs. 3 LKrO übersteigen, sind an den Landkreis abzuführen. Die abzuführende Vergütung wird einen Monat nach der Festsetzung durch das Landratsamt fällig.

§ 6

Entschädigung der Kreisheimatpfleger

- (1) Die Kreisheimatpfleger erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300 € und eine pauschale Erstattung der Auslagen von monatlich 205,-- €.
- (2) Damit sind auch die Dienstreisen innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 7

Entschädigung des Kreisarchivpflegers

- (1) Der Kreisarchivpfleger erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit für den gesamten Landkreis eine monatliche Entschädigung von 300 €. Daneben werden die nachgewiesenen Auslagen erstattet.
- (2) Dienstreisen innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) werden den Regelungen des Bayerischen Reisekostenrechts erstattet, die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtenbuch. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 8

Entschädigung der Leiter des Schulmedienzentrums

- (1) Der Leiter des Schulmedienzentrums erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 500 €. Der stellvertretende Leiter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 300 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, einschließlich Reise- und Fahrtkosten für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 9

Entschädigung des Kreisbehindertenbeauftragten

- (1) Der Kreisbehindertenbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 300 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen einschließlich Tagegelder für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Daneben wird für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs die in § 2 Abs. 4 geregelte Wegestreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt. Die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtenbuch.
- (4) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 10

Entschädigung des Kreissenorenbeauftragten

- (1) Der Seniorenbeauftragte des Landkreises Oberallgäu erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 300 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen einschließlich Tagegelder für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Daneben wird für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs die in § 2 Abs. 4 geregelte Wegestreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt. Die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtenbuch.
- (4) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 11

Entschädigung des Kreisfamilienbeauftragten

- (1) Der Kreisfamilienbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 300 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen einschließlich Tagegelder für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.
- (3) Daneben wird für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs die in § 2 Abs. 4 geregelte Wegestreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt. Die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtenbuch.
- (4) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 12

Entschädigung des Kreisjugendbeauftragten

- (1) Der Kreisjugendbeauftragte erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung von 300 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen einschließlich Tagegelder für die ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb des Landkreises und der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)

abgegolten. Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Kempten gelten die Regelungen des § 2 Abs. 8 dieser Satzung.

- (3) Daneben wird für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs die in § 2 Abs. 4 geregelte Wegestreckenentschädigung für anerkannte Kraftfahrzeuge gewährt. Die Abrechnung erfolgt über ein Fahrtenbuch.
- (4) Die Entschädigungs- und Erstattungsbeträge werden monatlich nachträglich fällig.

§ 13

Mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten

Übt eine Person mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten nach dieser Satzung aus, besteht jeweils ein gesonderter Anspruch auf Entschädigung je Tätigkeit, sofern die Tätigkeiten nicht zeitgleich in Personalunion ausgeübt werden.

§ 14

Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlungen der Leistungen nach §§ 2, 4, 6 – 11 dieser Satzung obliegt der empfangsberechtigten Person.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen im Landkreis Oberallgäu vom 29.05.2020 außer Kraft.

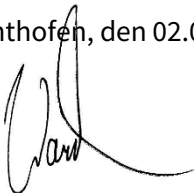
Sonthofen, 22.05.2026

Christian Wilhelm

Landrat

91

Sonthofen, den 02.06.2026



Christian Wilhelm

Landrat